

Unter die Berufsbergleute sind aber mehrere Gruppen zu rechnen. Vor allem die Arbeiter eines montanus oder silvanus, die arbeydeslude, die da „arbeiten um der Meister Pfenninge“; doch auch die Teil- oder Hüttenbesitzer selbst, wenn sie persönlich im Bergwerk oder in der Hütte als Meister sich betätigten. Dazu kommt eine dritte Gruppe von solchen, die man als Unterberechtigte bezeichnen kann¹⁾: die Mieter von Gruben und Erzfammern (Bergstat. Art. 137) oder von Hütten²⁾, die Leihbesitzer von Teilen (to rechtene lene) und die Lehenschafter. Die Verlehnung von Teilen war in Goslar besonders geläufig, es wird daher nachdrücklich der Gegensatz zum recht eghen (proprietas) an Teilen betont.³⁾ Demgegenüber hatten die „Lehenschafter“ nichts mit einzelnen Teilen zu tun, sondern bauten eine Grube oder einen räumlichen Teil davon ab, gegen ein Entgelt nach dem Quantum der gewonnenen Erze (Bergstat. Art. 138, 139).⁴⁾

2. Die äußere und innere Verfassung der Berg- und Waldleute. Stärkeres Eigenkapital aus dem Berge selbst⁵⁾ und

proprium argentum comburere possunt, quod ipsis de propriis follibus dirivatur. Conburere ist = Feinbrennen, im Gegensatz zum Schmelzen der Erze. Die Bestimmung richtet sich gegen diejenigen, die gelegentlich, ähnlich den Salzmünzern, feinbrennen wollten, ohne Hüttenherren zu sein.

1) Die Berechtigungen insgesamt benennen die Bergstatuten Art. 66 als medinge eder leenscap eder eghen eder len.

2) J. B. 1291, UB. II Nr. 427: case nostre pro tempore locate,

3) Vgl. Neuburg 161 ff. u. mein Böhm. Bergr. I 295 u. 287 Anm. 2. Den auf den Gegensatz zum „Eigen“ an Teilen bezüglichen Art. 9 der BÖ. v. 1271 (Et ne mach nein medinge noch nein leenscap nein eghen kryghen, wenne ein eghen deme andern) hat schon Wagner in Corp. iur. met. Sp. 1024 unklar wiedergegeben, mißverstanden ist er aber auch von Bornhardt 308; kryghen ist = Streit erheben.

4) Auf Näheres über die lehterörterten Verhältnisse, über die im Schrifttum noch immer erhebliche Unsicherheit herrscht, sei hier nicht eingegangen.

5) Die Vermögensbildung aus Bergwerksgewinn läßt sich wenigstens auswärts in einzelnen Fällen unmittelbar nachweisen, versteht sich aber im übrigen von selbst. Anhaltspunkte geben z. B. Namen von Stadtratsmitgliedern, die von bergmännischer Tätigkeit hergenommen sind, wie Ganghäuer, Stollenhäuer, Hutreiter usw. Für Kuttenberg wird von einem Bertholdus montanus berichtet, quem pecuniae copia de subterraneis foveis extracta ultra metas civilis conditionis in sublimo extulerat, Chron. aulae reg. zu 1310; über die Ruthard vgl. zu 1309.